

Beschäftigtenqualifizierung 2023

	Geringqualifizierte Beschäftigte	Beschäftigte			
Berufsabschluss	Kein Berufsabschluss oder kein verwertbarer Berufsabschluss	Berufsabschluss muss in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegen			
Mindestdauer	Entfällt	Mehr als 120 Stunden			
Maßnahmeziel	Erwerb eines Berufsabschlusses (Umschulung, Teilqualifizierung Vorbereitung Externen-Prüfung)	Sonstige Weiterbildung (Über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehend und nicht im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegend. Der Arbeitgeber darf zur Durchführung der Weiterbildung nicht gesetzlich verpflichtet sein.)			
Übernahme Lehrgangskosten	100%	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe			
		Betriebe mit weniger als 10, Beschäftigten bzw. ältere und schwerbehinderte Beschäftigte in KMU	Sonstige Beschäftigte in KMU (10-249 Beschäftigte)	Größere Betriebe (250-2.499 Beschäftigte)	Großbetriebe (ab. 2.500 Beschäftigte)
		Bis zu 100 %	Bis zu 50 % (*Erhöhung möglich)	Bis zu 25 % (*Erhöhung möglich)	Bis zu 15 % (*Erhöhung möglich)
Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)	Bis zu 100 %	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße			
		Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten	Betriebe mit 10 bis 249 Beschäftigten	Betriebe mit mind. 250 Beschäftigten	
		Bis zu 75 % (*Erhöhung möglich)	Bis zu 50 % (*Erhöhung möglich)	Bis zu 25 % (*Erhöhung möglich)	
*Erhöhung der Lehrgangskosten und des AEZ möglich	Entfällt	+ 5 %, sofern eine Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag vorliegt, der eine berufliche Weiterbildung vorsieht. + 10 %, wenn mindestens 20 % (min. 10 % bei KMU) der Beschäftigten den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. + 15 % wenn beide Kriterien erfüllt sind.			
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderentscheidung nach Vorliegen des ausgefüllten Erhebungsbogens. ▪ AZAV Zertifizierung erforderlich. Betriebliche Einzelfallumschulung möglich. ▪ Qualifizierung kann innerhalb oder außerhalb des Unternehmens durchgeführt werden. ▪ Keine Förderung von Qualifizierungen mit betriebspezifischen Inhalten. ▪ Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten und Fahr-, Übernachtungs-, Kinderbetreuungskosten. ▪ Beachtung § 22 Abs. 1a: Förderausschluss bei Vorrangigkeit des § 2 Abs. 1 Aufstiegsfortbildungsgesetz. 				